

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2018



Veröffentlicht am: 19.07.2018

PROMOTIONSORDNUNG

Fakultät für Mathematik
vom 22. März 2007 (24. April 2013)
i. d. F. v. 02.05.2018

Aufgrund von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie § 23 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 22. März 2007, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung ihrer Promotionsordnung vom 02.05.2018, neu bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze und Gleichstellungsklausel
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Gutachter
- § 6 Promotionskommission
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Öffentliche Verteidigung
- § 9 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 10 Entscheidung über die Verleihung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Vollziehen der Promotion
- § 13 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 14 Entziehung des akademischen Grades
- § 15 Einsicht in die Promotionsakte
- § 16 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen
(Cotutelle-Verfahren)
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Übergangsregelungen

Anlage 1	Wortlaut der schriftlichen Ehrenerklärung
Anlage 2	Text der Titelseite der Dissertation bei Einreichung
Anlage 3	Text der Titelseite der Pflichtexemplare bei Veröffentlichung
Anlage 4a	Text der Promotionsurkunde (deutsch)
Anlage 4b	Text der Promotionsurkunde (englisch)
Anlage 4c	Text der Promotionsurkunde im Cotutelle-Verfahren
Anlage 5	Text der Urkunde der Ehrenpromotion
Anlage 6	Revisionschein
Anlage 7	Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

§ 1 Grundsätze und Gleichstellungsklausel

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Kandidaten, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges sowie seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Mathematik verleiht den akademischen Grad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(3) Der in § 1 Abs. 2 genannte akademische Grad kann nicht an Personen verliehen werden, die ihn bereits erhalten haben.

(4) Doktoranden werden von einem Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik betreut. In begründeten Fällen kann die Betreuung auch durch einen Professor im Ruhestand oder einen Honorarprofessor erfolgen. In begründeten Fällen kann ein promoviertes Mitglied der Fakultät für Mathematik als Zweitbetreuer benannt werden.

(5) Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in der männlichen und weiblichen Form gleichermaßen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und
- einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar.

Das Gebiet der Dissertation soll durch einen Professor, einen Juniorprofessor, einen Honorarprofessor, einen Hochschuldozenten oder einen Privatdozenten der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vertreten sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Besonders begründete Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache ist erforderlich.

Diese Regelungen gelten auch im Rahmen von Cotutelle-Verfahren gemäß § 16.

(4) Die öffentliche Verteidigung dient dem Nachweis, dass der Bewerber die benutzten Arbeitsmethoden, die Problemstellung und Ergebnisse seiner Dissertation kritisch diskutieren und in das Gesamtgebiet des Fachs, in dessen Rahmen die Dissertation fällt, einordnen kann. Sie findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Besonders begründete Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

§ 3

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber ein ordnungsgemäßes einschlägiges Studium an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und dieses Studium mit einer akademischen Abschlussprüfung oder einer Staatsprüfung abgeschlossen hat. Das in Satz 1 geregelte Studium beinhaltet keinen Studiengang, der mit einem Bachelor-Abschluss abgeschlossen wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist auch möglich, wenn der Abschluss nach Abs. 1 nicht in einem mathematischen Studiengang erworben wurde.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Mathematik soll zu Beginn des Promotionsprojektes gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

1. Benennung des Promotionsprojektes.
2. Vorleistungen (z.B. Leistungsnachweise, Abschlusszeugnis).
3. Angabe eines Betreuers.

Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung, über eventuelle Auflagen und abzulegende Prüfungen und bestellt die Prüfer. Bei ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat gemäß der Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen über die Äquivalenz des erzielten Studienabschlusses. Vom Fakultätsrat gegebenenfalls festgelegte zusätzliche Prüfungen sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens abzulegen.

Mit der Zulassung ist der Antragsteller als Doktorand angenommen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Zulassung ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über den Widerruf entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Eine Ablehnung eines Antrags nach Abs. 3 oder der Widerruf nach Abs. 4 ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Fünf fest gebundene Exemplare der Dissertation mit Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Titelseite gemäß Anlage 2),
- eine elektronische Version der Dissertation,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Urkunden,
- Nachweis über die Erfüllung der Auflagen, falls gemäß § 3 Abs. 3 Auflagen erteilt wurden,
- Ehrenerklärung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst, nicht schon als Dissertation, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind (gemäß Anlage 1),
- Angabe des Betreuers der Arbeit,
- schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Promotionsordnung
- **eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (gemäß Anlage 7).**

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- **einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,**
- **geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,**
- **wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.**

(3) Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein. Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgt aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät.

(4) Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(5) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(6) Nach Eingang des Antrags beim Dekan entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Er prüft dabei auch, ob der beantragte akademische Grad vom Gegenstand her gerechtfertigt ist und verliehen werden kann.

Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:

- Bestellung der Gutachter gemäß § 5,
- Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 6.

(7) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

- der Bewerber nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

(8) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Personen zu begutachten. Der Betreuer soll Gutachter sein.

(2) Als Gutachter können Personen tätig werden, die eine Professur, eine Juniorprofessur, eine Hochschul- oder eine Privatdozentur an einer deutschen Universität oder Hochschule oder eine vergleichbare Position im Ausland innehaben. Gutachter können auch in der beruflichen Praxis erfahrene promovierte Personen oder Professoren im Ruhestand sein.

(3) Die als begutachtende Personen bestellten Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 6

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission muss mindestens aus 5 Personen bestehen, die Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten sind. Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professor, Hochschuldozent oder Juniorprofessor sein. Er darf nicht im gleichen Verfahren Gutachter sein.

(3) Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der öffentlichen Verteidigung verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Gutachten sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstellen. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung in der Erstellung eines Gutachtens kann der Fakultätsrat beschließen, diesen Gutachter abzubestellen und einen anderen Gutachter zu bestellen.

Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

(2) Jeder Gutachter legt dem Dekan ein Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit non sufficit (ungenügend) zu bewerten.

Die Gutachter können Hinweise zur Gestaltung der Pflichtexemplare erteilen.

(3) Sind alle Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und die Weiterführung des Verfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat die Ablehnung. Zuvor können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen (während vorlesungsfreier Zeiten mindestens vier Wochen) lang von den Mitgliedern der Promotionskommission, den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, Professoren im

Ruhestand und Honorarprofessoren der Fakultät für Mathematik eingesehen werden. Eine Aufforderung dazu erhalten die genannten Personen vom Dekan.

(4) Die Promotionskommission legt das weitere Vorgehen fest, wenn aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme schriftlich begründete Einsprüche erhoben werden oder wenn ein ablehnendes Gutachten vorliegt.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Promotionskommission die Einholung weiterer Gutachten beschließen.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben im Dekanat.

(7) Die Annahme der Dissertation teilt der Dekan der betroffenen Person auf der Grundlage der Empfehlung der Promotionskommission unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihr die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung der Dissertation ist der betroffenen Person durch den Dekan mit dem Angebot zur Einsichtnahme in die Gutachten schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Öffentliche Verteidigung

(1) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Vorsitzende der Promotionskommission mit der Kommission und dem Bewerber den Termin der Verteidigung und ermöglicht ihm die Einsichtnahme in die Gutachten.

(2) Die Verteidigung ist öffentlich. Hierzu ist die Promotionskommission einzuladen. Der Termin ist durch Aushang mindestens 14 Tage vor der Verteidigung bekannt zu geben.

(3) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Dabei sollen die eigenen Ergebnisse im Rahmen der internationalen Entwicklung des Wissenschaftsgebietes gewertet werden und es kann bereits auf Probleme eingegangen werden, die in den Gutachten angeführt wurden.

Anschließend stellen die Gutachter wesentliche Teile ihrer Gutachten vor. Hierauf schließt sich ein wissenschaftlicher Meinungsstreit an. Neben den Mitgliedern der Promotionskommission sind alle Anwesenden berechtigt, Fragen zur Dissertation, zum Vortrag und zu allgemeinen Problemen des Fachgebietes zu stellen. Dabei soll der Bewerber grundlegende Kenntnisse nachweisen.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Erscheint der Bewerber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, nicht zum angesetzten Termin, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

Liegen triftige Gründe vor, so kann der Fakultätsrat das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin angesetzt. Die dann stattfindende öffentliche Verteidigung gilt nicht als Wiederholung.

§ 9

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Nach Abschluss der öffentlichen Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Promotionskommission über die Bewertung der Promotionsleistungen zu entscheiden. An der Beratung können die Mitglieder des Fakultätsrats und die gewählten Mitglieder des Senats mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die öffentliche Verteidigung ist mit einer Note nach § 7, Abs. 2 zu bewerten.

(3) Eine nicht bestandene öffentliche Verteidigung kann nur innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Bewerbers wiederholt werden.

(4) Hat der Bewerber fristgemäß keine Wiederholung beantragt oder die wiederholte öffentliche Verteidigung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren eingestellt (§ 13, Abs. 3 bis 5). Die Einstellung des Verfahrens ist vom Dekan schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Bewerber bekannt zu geben.

(5) Die einzelnen Bewertungen der Gutachter für die Dissertation und die Bewertung der öffentlichen Verteidigung sind zu einem Gesamtprädikat nach § 7 Abs. 2 zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(6) Erreicht der Bewerber in allen Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden, wenn ein einstimmiger Beschluss der Promotionskommission dazu erfolgt.

(7) Die Promotionskommission kann nach der Verteidigung Auflagen zu Änderungen erteilen, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren.

(8) Das Gesamtprädikat ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat im Anschluss an die öffentliche Verteidigung bekannt zu geben.

§ 10

Entscheidung über die Verleihung

(1) Nach Abschluss des Verfahrens informiert der Vorsitzende der Promotionskommission den Dekan über die Empfehlung für den Beschluss zur Verleihung/Nichtverleihung des akademischen Grades.

(2) Über die Verleihung/Nichtverleihung des akademischen Grades und das Prädikat der Gesamtleistung entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung dem Bewerber durch den Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener Verteidigung vollzogen werden kann, muss die Dissertation in der von der Promotionskommission angenommenen Fassung nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen gemäß den Regelungen der Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht werden. Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 3 zu gestalten.

(2) Wurden durch die Promotionskommission Auflagen zur Gestaltung der Pflichtexemplare erteilt, so gibt der Betreuer nach der Ausführung der Änderungen die Erlaubnis zur Veröffentlichung durch seine Unterschrift auf dem Revisionschein (Anlage 6). Dieser ist dem Dekan zu übergeben. Der Dekan erteilt danach dem Bewerber die Erlaubnis zur Veröffentlichung. Die Veröffentlichung soll die Frist von 6 Monaten nicht überschreiten.

§ 12

Vollziehen der Promotion

(1) Sobald der Bewerber alle Promotionsleistungen nach § 2 erbracht hat und die Veröffentlichung nach § 11 erfolgt ist, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunde soll spätestens ein Jahr nach der bestandenen öffentlichen Verteidigung überreicht werden.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4a sowie eine Übersetzung in die englische Sprache nach dem Muster der Anlage 4b angefertigt.

(3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den akademischen Grad "Dr. rer. nat." zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 13

Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Wenn der Bewerber es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an ihn ergangenen Aufforderung des Dekans fristgemäß nachzukommen, oder wenn er die endgültige Fassung der Dissertation (§ 11) ohne einen vom Fakultätsrat als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen der Verteidigung abgibt, wird das Promotionsverfahren eingestellt.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Bewerber wissenschaftlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen oder weiterzuführen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zu Klärung ausgesetzt. Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens verbleiben die Dissertation und die Gutachten in der aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Im Falle der Einstellung des Promotionsverfahrens kann der Bewerber frühestens 6 Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren an der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beantragen. Die Ergebnisse einer Dissertation aus einem eingestellten Promotionsverfahren dürfen nicht wieder zum Zwecke einer neuen Promotion verwendet werden.

(5) Die Einstellung des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 ist dem Bewerber durch den Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Entziehung des akademischen Grades

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrensrecht des Landes Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,
- sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder
- sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat
- **der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,**
- **der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.**

(2) Die Entziehung des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung ist der betroffenen Person mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung vom Dekan schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 15

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist vom Bewerber spätestens 3 Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen.

§ 16

Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen (Cotutelle-Verfahren)

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn die ausländischen Hochschulen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der von ihnen zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren ist zwischen den beteiligten Fakultäten oder zuständigen Einrichtungen zu regeln. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden.

(2) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultät betreut, dessen Qualifikation der des in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreises entsprechen muss.

(3) Die Promotionskommission soll sich in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Institution geltenden Regelungen grundsätzlich paritätisch aus den beiden Institutionen angehörenden Wissenschaftlern zusammensetzen.

Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder zu bestellen. Näheres regelt die Vereinbarung.

(4) Sofern die mündliche Promotionsleistung unter Mitwirkung des Betreuers der Fakultät für Mathematik an der ausländischen Fakultät stattfindet, wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Fakultät für Mathematik ersetzt. Näheres, insbesondere die Sprache der mündlichen Prüfungsleistung, regelt die Vereinbarung.

(5) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt; sie wird nach dem Text der Anlage 4c ausgestellt. Sofern keine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt wird, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist und der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gem. § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung eines Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde

doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.)

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften.

Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Der Antrag ist von mindestens 3 Professoren an den Dekan zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrages ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus 5 Professoren, Juniorprofessoren oder Hochschuldozenten besteht, durchzuführen. Der Vorsitzende muss Professor sein. Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten heranzuziehen. Unterstützt die Ehrungskommission den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit, so wird dieser im Fakultätsrat weiterbehandelt. Anderenfalls ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrats rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat beschließt aufgrund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme des Ehrungsantrags mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Bei Annahme legt der Dekan der Fakultät für Mathematik den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen dem Rektor zur Beschlussfassung durch den Senat vor. Der Rektor gibt

auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, bekannt, dass ein Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung beim zuständigen Referenten des Rektors zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Nach Zustimmung des Senats ist die Ehrenpromotion organisatorisch vom zuständigen Referenten des Rektors vorzubereiten. Der Rektor und der Dekan laden zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen den Sprecher der Laudatio.

(8) Die auszufertigende Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und zu überreichen (Anlage 5).

(9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

§ 18 Übergangsregelungen

Für die vor In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik bereits eröffneten Verfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik in der Fassung vom 24. April 2013.

Magdeburg, den _____

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Ehrenerklärung

Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert oder verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Declaration of Honor

I hereby declare that I produced this thesis without prohibited assistance and that all sources of information that were used in producing this thesis, including my own publications, have been clearly marked and referenced.

In particular I have not wilfully:

- Fabricated data or ignored or removed undesired results.
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data.
- Plagiarised data or publications or presented them in a disorted way.

I know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims from the author or prosecution by the law enforcement authorities.

This work has not previously been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not previously been published as a whole.

(Location, Date)

(Signature)

Anlage 2: Text der Titelseite der Dissertation bei Einreichung

(Thema)

Der Fakultät für Mathematik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

am _____ vorgelegte Dissertation
(Einreichungsdatum)

von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare bei Veröffentlichung

(Thema)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

genehmigt durch die Fakultät für Mathematik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gutachter: _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

(akademischer Grad, Vorname, Name)

(ggf. Nennung weiterer Gutachter)

eingereicht am: _____

Verteidigung am: _____

Anlage 4a Text der Promotionsurkunde (deutsch)

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Unter dem Rektorat
des Professors

verleiht
die Fakultät für Mathematik

Frau/Herrn (akad. Grade)

Vorname Name

geb. am/in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der
Dissertation*

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

(.....)

erteilt.

Ort/Datum

(Beschlussdatum)

Der Rektor

(Siegel)

Der Dekan

* Nennung des Themas der Dissertation

Anlage 4b Text der Promotionsurkunde (englisch)

Translation of legally binding German certificate

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Under the auspices of the Head of the University,
Professor

the Faculty of Mathematics of the Otto-von-Guericke-University Magdeburg

grants

.....(firstname name).....

born in

the degree of a doctor of natural sciences

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

after having completed a dissertation in accordance with the regulations of the faculty.

Title of the Doctoral Thesis:

.....
Final grade: (*englische Übers.*)

Magdeburg,
(Beschlussdatum)

(Siegel)

Head of the University

Dean of the Faculty

Anlage 4c Text der Promotionsurkunde im Cotutelle-Verfahren

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Unter dem Rektorat
des Professors

verleiht
die Fakultät für Mathematik
Frau/Herrn (akad. Grade)
Vorname Name
geb. am/in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der
Dissertation*.....

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
(.....)

erteilt.

Ort/Datum
(*Beschlussdatum*)

Der Rektor

(*Siegel*)

Der Dekan

* Nennung des Themas der Dissertation

Diese Urkunde bildet zusammen mit der von der (*ausländische Hochschule*) verliehenen,
zu diesem Promotionsvorhaben zugehörigen, Urkunde zur Erlangung des akademischen
Grades ein Zeugnis des somit gemeinsam verliehenen Abschlusses.
Eine Berechtigung zur Verwendung des akademischen Grades Doktor Doktor (Dr. Dr.) ergibt
sich aus diesen ausdrücklich nicht.

Anlage 5 Text der Urkunde der Ehrenpromotion

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Die Fakultät für Mathematik

verleiht

Frau/Herrn (Titel u. akad. Grade)

geboren am in.....

die Würde eines

**doctor rerum naturalium honoris causa
(Dr. rer. nat. h. c.)**

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbe-
schluss).....

.....
..

Ort/Datum
(*Verleihungsdatum*)

Der Rektor

(*Siegel*)

Der Dekan

Anlage 6 Revisionschein

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Mathematik

Revisionschein

Für die Dissertation

von Frau/Herrn

wird in der vorliegenden Form die Druckerlaubnis erteilt.

Ort/Datum

Betreuer:

Titel	akad. Grad	Vorname	Name
-------	------------	---------	------

Anlage 7: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

„Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschafts-
bezug hat.“

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Declaration of criminal convictions

„I hereby declare that I have not been found guilty of scientific and/or academic miscon-
duct.“

(Location, Date)

(Signature)